Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/242

28. 03. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 hinsichtlich der Fristen für die Anträge auf Umstellungsprämie im Weinbau

»Dok. R/574/77 (AGRI 150, FIN 115)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3141/76 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 bestimmt, daß Anträge auf Gewährung der Umstellungsprämie für die Wirtschaftsjahre 1977/1978 und 1978/1979 bis zum 1. April des Jahres vor der Rodung zu stellen sind. Zwischen der Antragstellung und der Rodung liegt also noch eine Ernte. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß die Winzer sich lieber erst nach der Ernte für eine Rodung entscheiden. Daher sind die Termine für die Antragstellung auf den 1. November zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Abs. 1, zweiter und dritter Gedankenstrich, der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 werden die Termine 1. April 1977 und 1. April 1978 durch 1. November 1977 bzw. 1. November 1978 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 34
[2]) ABl. EG Nr. L 354 vom 24. Dezember 1976, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die Termine für die Einreichung der Anträge auf Gewährung der Umstellungsprämie, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 für die Wirtschaftsjahre 1977/1978 und 1978/1979 vorgesehen sind, vom 1. April auf den 1. November des Jahres vor dem spätesten Termin für die Rodung verlegt werden.

Aus den bisherigen Erfahrungen bei Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 geht nämlich hervor, daß die Winzer sich lieber nach der Ernte für eine Rodung entscheiden. Die Verschiebung des Endtermins für die Antragstellung um sieben Monate ermöglicht es den Winzern, mehr Fakten im Hinblick auf eine Entscheidung zur Rodung zusammenzutragen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 124/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.